



Von der Vormundschaft zur Betreuung

2017: Selbstbestimmung statt Entmündigung. 25 Jahre Betreuungsrecht.

Bochum, 19. Dez. 2016 Zum 1. Januar 2017 feiert das Betreuungsgesetz 25-jähriges Jubiläum. Es hat 1992 die Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft abgelöst und damit auch die Entmündigung von alten Menschen und Menschen mit Behinderung abgeschafft.

Zur Entmündigung reichte vor 1992 ein Attest

Vormundschaftsgerichte entschieden vor 1992 darüber, ob Menschen noch geschäftstüchtig waren und ein selbstbestimmtes Leben führen durften. Ohne die Menschen zu kennen oder anzuhören, wurde vom Schreibtisch aus über ihr Leben bestimmt. Anwälte hatten an die 600 „Pflegerlinge“ unter ihren Fittichen. Eine individuelle Fürsorge war bei einer so hohen Fallzahl unmöglich. „Menschen wurden verwaltet, ohne nähere Kenntnisnahme der genauen Umstände. Die sog. Zwangspflegschaft hatte in der Praxis zwar weitgehend, insbesondere in Süddeutschland, die Entmündigung verdrängt. Für die Betroffenen war sie jedoch tatsächlich genauso belastend und diskriminierend wie eine Entmündigung. Zur Anordnung reichte den meisten Gerichten die Vorlage eines Attestes“, beschreibt einer der Gründungsväter des Betreuungsgesetzes, Peter Winterstein, die Situation damals.

In den 1970er- und 80er-Jahren war die Vormundschaft vor allem auf Vermögensverwaltung ausgerichtet. Anwälte verdienten an den reichen Klienten, waren aber verpflichtet, sich auch um Sozialhilfeempfänger zu kümmern. Peter Winterstein, Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags e. V. (BGT), betont, dass über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden wurde, ob ein Vormund für sie bestellt wurde. „Ein Mitspracherecht darüber, wer der Vormund sein soll, hatten diese Menschen ebenfalls nicht.“

Grundlage des Gesetzes: Jeden Menschen ernst nehmen

Das Betreuungsgesetz veränderte die Situation der Betroffenen grundlegend. Anwälte, die heute in diesem Bereich tätig sind, haben nur noch kleine Fallzahlen. „Rechtliche Betreuung bedeutet ein hohes soziales Engagement, rein finanziell ist sie nicht mehr attraktiv“, sagt Peter Winterstein. „Das Rechtssystem verlangt einen ausreichend persönlichen Kontakt zu den Betroffenen und begrenzt auf diese Weise die Fallzahlen. Heute sind nur noch wenige Anwälte rechtliche Betreuer. Freiberuflich tätige und bei Betreuungsvereinen angestellte Sozialarbeiter übernehmen neben den ehrenamtlichen Betreuern, die mehr als die Hälfte der Betreuer ausmachen, diese Funktion.“

Die Betreuungsvereine haben die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und zu beraten sowie über Vorsorgeverfügungen zu informieren. Dafür beschäftigen sie hauptamtliche Betreuer, die mit dem Wissen aus ihrer Berufspraxis zur Unterstützung der Ratsuchenden geeignet sind.

Das Betreuungsgesetz betont die Würde des Menschen und sein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Dazu gehört, dass er von einem Betreuungsrichter angehört werden muss und selbst mitbestimmt, wer ihn betreuen wird und wie die Betreuung gestaltet wird. Eine regelmäßige Kontrolle der rechtlichen Betreuer soll dabei für Sicherheit gegen Missbrauch sorgen.

Weiter geht's

Mit der rechtlichen Grundlage allein ist es nicht getan. Es geht um dauerhafte Qualitätskontrolle der rechtlichen Betreuung und der Entscheidungen vonseiten der Justiz. Derzeit kämpfen Betreuungsvereine und die rechtlichen Betreuer um eine bessere Vergütung, damit es bei einer qualitativ hochwertigen Einzelbetreuung bleibt. Eine Studie zur Qualitätskontrolle im Auftrag des Bundesjustizministeriums geht derzeit in ihre Endphase.

25 Jahre nach Einführung des Gesetzes führt in der Praxis die seit 2005 unveränderte Bezahlung der beruflichen Betreuungsarbeit sowie fehlende Regelungen zur beruflichen Qualifikation der Betreuer und in den meisten Bundesländern eine fehlende zuverlässige Unterstützung der Betreuungsvereine dazu, dass die Ziele der Selbstbestimmung und Unterstützung der Betreuten in Gefahr geraten sind. Auch die Gerichte sind mit Fallzahlen belastet, die ausführliche Anhörungen erschweren oder unmöglich machen.

Mehr Infos

Hintergründe zur Entwicklung des Betreuungsgesetzes und zur Weiterentwicklung seiner Umsetzung erfahren Sie aus erster Hand von einem der Gründungsväter des Gesetzes, dem BGT-Vorsitzenden Peter Winterstein, damals Vormundschaftsrichter und Referent im Bundesjustizministerium, sowie von der Gründungsmutter Gisela Zenz. Diese hatte als Mitglied einer Expertengruppe das Gesetzgebungsverfahren begleitet.

Die Interviewpartner:

Gisela Zenz, Juraprofessorin, Schwerpunkt „Gewalt im Alter“, Peter Winterstein, damals Vormundschaftsrichter und Referent im Bundesjustizministerium, Vorsitzender des BGT und Vizepräsident des OLG Rostock a. D., für Interviews in Presse, Radio und TV.

Kontakt über:

Beate Schneiderwind, i. A. des BGT e. V., Tel. (01 60) 6 76 34 57, E-Mail: presse@bgt-ev.de und medienbuero@beate-schneiderwind.de

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.

Betreuungsgerichtstag e.V. im Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsstelle: Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, Tel.: +49(0)234 – 640 65 72,

Fax: +49(0)234 – 640 89 70, E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Redaktion: i. A. Beate Schneiderwind (medienbüro beate schneiderwind), Tel.: +49(0)160 6763457,
E-Mail: presse@bgt-ev.de